

13. Tarifvertrag

zur Änderung der Tarifverträge für die Arbeitnehmer der Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH (13. ÄnderungsTV-BSB)

zwischen

der Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH (BSB)

und der

**EVG
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft**

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zu den Tarifverträgen für die Arbeitnehmer und Auszubildenden der BSB GmbH werden die sich aus diesem Tarifvertrag und dem Anhang I ergebenden Änderungen und Ergänzungen vereinbart.

§ 2 Entgelte

1. a) Die Beträge zu den Entgeltgruppen der Anlage 2 zum TVE-BSB werden ab dem 01.10.2018 um 2,5 v.H. erhöht und nach kaufmännischen Grundsätzen jeweils auf einen vollen EURO gerundet; dies gilt entsprechend für die Beträge der arbeitsvertraglich vereinbarten Monatstabellenentgelte.
b) Abweichend von Buchstabe a) gilt für den Teilzeitarbeitnehmer § 10 Abs. 4 TVE-BSB entsprechend (maßgebender Abrechnungsmonat ist der der Erhöhung entsprechende Monat Oktober 2018).
2. a) Die Beträge zu den Entgeltgruppen der Anlage 2 zum TVE-BSB werden ab dem 01.10.2019 um 0,5 v.H. erhöht und nach kaufmännischen Grundsätzen jeweils auf einen vollen EURO gerundet; dies gilt entsprechend für die Beträge der arbeitsvertraglich vereinbarten Monatstabellenentgelte.
b) Abweichend von Buchstabe a) gilt für den Teilzeitarbeitnehmer § 10 Abs. 4 TVE-BSB entsprechend (maßgebender Abrechnungsmonat ist der der Erhöhung entsprechende Monat Oktober 2019).
3. a) Die Beträge zu den Entgeltgruppen der Anlage 2 zum TVE-BSB werden ab dem 01.01.2020 um 2,6 v.H. erhöht und nach kaufmännischen Grundsätzen jeweils auf einen vollen EURO gerundet; dies gilt entsprechend für die Beträge der arbeitsvertraglich vereinbarten Monatstabellenentgelte
b) Abweichend von Buchstabe a) gilt für den Teilzeitarbeitnehmer § 10 Abs. 4 TVE-BSB entsprechend (maßgebender Abrechnungsmonat ist der der Erhöhung entsprechende Monat Januar 2020).
4. a) Zur Verbesserung der Entgeltstruktur wird ab dem 01.10.2018 in die Anlage 2 zum TVE „Monatstabellenentgelte“ die neue Entgeltgruppe „S8S“ zwischen die bisherigen Entgeltgruppen S08 und S09 eingefügt.
b) Die Beträge der neuen Entgeltgruppe S8S richten sich nach dem Anhang I zu diesem Tarifvertrag. Die Erhöhungen nach § 4, Ziff. (1) und (2) dieses Tarifvertrages sind in die bisherigen und neue Entgeltgruppen S8S bereits eingearbeitet. Anhang I ersetzt ab dem 01.10.2018 die Anlage 2 zum TVE-BSB „Monatstabellenentgelte“.

§ 3 Entgeltgruppenverzeichnis

Die Anlage 1 zum TVE-BSB „Entgeltgruppenverzeichnis“ erhält aufgrund § 4 Abs. (3) a) dieses Tarifvertrages folgende neue Entgeltgruppe.

Entgeltgruppe S 8 S

Tätigkeiten, die

- durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind und
- zu ihrer Ausführung
 - * eine berufliche Spezialausbildung oder
 - * eine entsprechende betriebliche Ausbildung

erfordern

oder

- die sich gegenüber S 8 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

Richtbeispiel: Schiffsführer

§ 4 Azubi-TV/Ausbildungsentgelte

Punkt 1. der Anlage zum Azubi-TV erhält ab dem 01.10.2018 folgende neue Fassung:

1. Die Ausbildungsvergütung gem. § 4 Abs. 1 Azubi-TV beträgt monatlich:

<i>im ersten Ausbildungsjahr</i>	<i>42 v.H.,</i>
<i>im zweiten Ausbildungsjahr</i>	<i>44 v.H.,</i>
<i>im dritten Ausbildungsjahr</i>	<i>46 v.H.,</i>
<i>im vierten Ausbildungsjahr</i>	<i>48 v.H.,</i>

des jeweiligen Betrages der Entgeltgruppe S6 (Stufe 1) der Anlage 2 zum TVE-BSB, gerundet auf einen vollen EUR nach kaufmännischen Grundsätzen.

2. In § 4 Ausbildungsvergütung, Sonstige Rechte und Pflichten wird im Absatz (6) eingefügt:
„Dem Auszubildenden kann bei herausragendem Ausbildungsabschluss eine besondere Zahlung gewährt werden. Die näheren Regelungen werden in einer Betriebsvereinbarung festgelegt.“
3. In § 6 „Freistellung in besonderen Fällen“ wird eingefügt:
„Der Auszubildende im 3. Lehrjahr erhält auf Antrag in zeitlicher Nähe zur Abschlussprüfung 5 Tage bezahlte Freistellung zur Prüfungsvorbereitung gewährt.“ Dies gilt erstmals für Abschlussprüfungen ab dem Kalenderjahr 2019.“

§ 5 JAZ-TV BSB

1. § 2 Abs. 1) JAZ-TV erhält ab dem 01.01.2020 folgende Fassung:

„Die tarifvertraglich regelmäßige Jahresarbeitszeit des Vollzeitarbeitnehmers beträgt ausschließlich der Pausen 2088 Stunden (ab dem 01.01.2020 ausschließlich der Pausen 2036 Stunden) im Kalenderjahr; dies entspricht einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40,0 Stunden (ab dem 01.01.2020 von 39 Stunden) in einem Abrechnungszeitraum von 52,2 Wochen/Jahr bzw. einer durchschnittlichen monatlichen Soll-Arbeitszeit von 174 Stunden (ab dem 01.01.2020 von 169,67 Stunden).“

7. § 4 Abs. (3) JAZ-TV erhält ab dem 01.10.2018 folgende Fassung:

„Wird das individuelle Jahresarbeitszeit-Soll am Ende des Abrechnungszeitraums nicht erreicht (Minderzeit), werden bis zu 40 Stunden der Unterschreitung des individuellen Jahresarbeitszeit-Solls, höchstens aber die Unterschreitung des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls, auf den folgenden Abrechnungszeitraum übertragen. Dadurch erhöht sich das individuelle Jahresarbeitszeit-Soll im folgenden Abrechnungszeitraum entsprechend. Durch Nacharbeit entsteht keine Überzeitarbeit. Ein weiterer Übertrag erfolgt nicht, wenn das dadurch erhöhte individuelle Jahresarbeitszeit-Soll in diesem Abrechnungszeitraum nicht erreicht wird.“
Die Ausführungsbestimmung entfällt.

8. § 4 Abs. (5) JAZ-TV erhält ab dem 01.10.2018 folgende Fassung:

*„Eine durch Überzeitarbeit verursachte Überschreitung des Jahresarbeitszeit-Solls wird am Ende des Jahresabrechnungszeitraums vom Arbeitszeitkonto in das Freizeitkonto des Arbeitnehmers übertragen.
Für jede Stunde Überzeitarbeit am Ende des Jahresabrechnungszeitraums wird eine Überzeitzulage (§ 4 Abs. 4 TVE-BSB) gezahlt. Die Zahlung der Überzeitzulage erfolgt im Nachmonat des Jahresabrechnungszeitraums.“*

§ 6 Weitere Änderungen

- § 4a Entgeltumwandlungs-TV erhält folgende neue Fassung:

„Der Arbeitnehmer, dessen Jahresentgelt im Vorjahr unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung liegt, erhält ab dem 01.01.2019 einen zusätzlichen Bonus in Höhe von 15 v.H. bezogen auf den umgewandelten Betrag nach § 3 Abs. 1 in Form einer arbeitgeberfinanzierten, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge, es sei denn das Jahresentgelt des laufenden Jahres liegt am 01. Januar des laufenden Jahres voraussichtlich aufgrund der tariflichen Eingruppierung sowie weiterer in Monatsbeträgen festgelegter Entgeltbestandteile oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Bonus nach Satz 1 wird nur so lange gewährt, so lange die Entgeltumwandlung sozialversicherungsrechtlich beitragsfrei möglich ist.

Der Bonus wird für die vor dem 01.01.2019 geschlossenen Verträge ab dem 01.01.2019 ebenfalls von 10 v.H. auf 15 v.H. erhöht.“

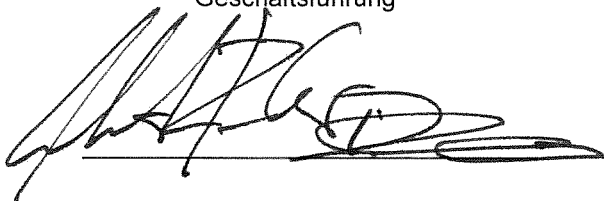
§ 7 Inkrafttreten

1. Dieser Tarifvertrag schließt an den 12. ÄTV an und tritt mit Wirkung vom 01.10.2018 in Kraft.
2. Ebenso tritt Anhang I (Anlage 2 zum TVE-BSB) zu diesem Tarifvertrag am 01.10.2018 in Kraft.
3. Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages können insgesamt und je für sich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30.09.2020 gekündigt werden.

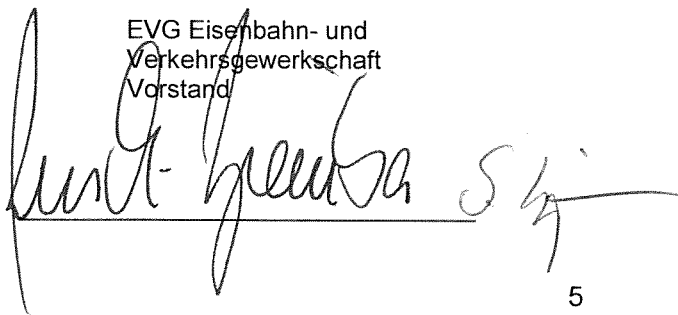
Konstanz, den 15.10.18

Frankfurt, den 14.11.18

Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH
Geschäftsführung



EVG Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft
Vorstand



Anhang I zum 13. Änderungstarifvertrag

Anlage 2 zum TVE-BSB „Monatstabellenentgelte“

Gültig ab 01.10.2018

Entgeltgruppen	Stufenzugehörigkeit					Stufe 6 *
	Stufe 1 3 Jahre	Stufe 2 3 Jahre	Stufe 3 4 Jahre	Stufe 4 4 Jahre	Stufe 5 4 Jahre	
S11	4.179 €	Bandbreiten			5.037 €	n.v.
S10	3.558 €	Bandbreiten			4.319 €	n.v.
S09	3.058 €	3.189 €	3.318 €	3.557 €	3.709 €	n.v.
S8S	2.832 €	2.944 €	3.054 €	3.252 €	3.387 €	3.601 €
S08	2.721 €	2.823 €	2.924 €	3.102 €	3.229 €	n.v.
S7S	2.489 €	2.569 €	2.649 €	2.780 €	2.889 €	2.954 €
S07	2.411 €	2.484 €	2.556 €	2.673 €	2.776 €	2.892 €
S6M	2.372 €	2.433 €	2.503 €	2.599 €	2.680 €	n.v.
S06	2.333 €	2.383 €	2.450 €	2.526 €	2.585 €	n.v.
S05	2.212 €	2.247 €	2.280 €	2.332 €	2.381 €	n.v.
S04	2.155 €	2.181 €	2.207 €	2.249 €	2.286 €	n.v.
S03	2.076 €	2.098 €	2.122 €	2.154 €	2.190 €	n.v.
S02	1.997 €	2.018 €	2.040 €	2.075 €	2.105 €	n.v.
S01	1.759 €	1.792 €	1.843 €	1.926 €	2.010 €	n.v.

Gültig ab 01.10.2019

Entgeltgruppen	Stufenzugehörigkeit					Stufe 6 *
	Stufe 1 3 Jahre	Stufe 2 3 Jahre	Stufe 3 4 Jahre	Stufe 4 4 Jahre	Stufe 5 4 Jahre	
S11	4.200 €	Bandbreiten			5.062 €	n.v.
S10	3.576 €	Bandbreiten			4.341 €	n.v.
S09	3.073 €	3.205 €	3.335 €	3.575 €	3.728 €	n.v.
S8S	2.846 €	2.959 €	3.069 €	3.268 €	3.404 €	3.619 €
S08	2.735 €	2.837 €	2.939 €	3.117 €	3.245 €	n.v.
S7S	2.501 €	2.581 €	2.662 €	2.794 €	2.904 €	2.969 €
S07	2.423 €	2.496 €	2.569 €	2.687 €	2.790 €	2.906 €
S6M	2.384 €	2.446 €	2.516 €	2.612 €	2.694 €	n.v.
S06	2.345 €	2.395 €	2.462 €	2.538 €	2.598 €	n.v.
S05	2.223 €	2.258 €	2.291 €	2.344 €	2.393 €	n.v.
S04	2.165 €	2.192 €	2.218 €	2.260 €	2.297 €	n.v.
S03	2.086 €	2.109 €	2.132 €	2.164 €	2.201 €	n.v.
S02	2.007 €	2.028 €	2.050 €	2.085 €	2.116 €	n.v.
S01	1.768 €	1.801 €	1.852 €	1.936 €	2.020 €	n.v.

*Stufe 6 nur in Entgeltgruppe S07/S7S/S8S vorhanden.

Anhang I zum 13. Änderungstarifvertrag

Anlage 2 zum TVE-BSB „Monatstabellenentgelte“

Gültig ab 01.01.2020 (Basismodell „Entgelt“)

Entgeltgruppen	Stufenzugehörigkeit					Stufe 6 *
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	
	3 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	
S11	4.309 €	Bandbreiten			5.194 €	n.v.
S10	3.669 €	Bandbreiten			4.454 €	n.v.
S09	3.153 €	3.288 €	3.421 €	3.667 €	3.825 €	n.v.
S8S	2.920 €	3.036 €	3.149 €	3.353 €	3.492 €	3.713 €
S08	2.806 €	2.911 €	3.015 €	3.198 €	3.329 €	n.v.
S7S	2.566 €	2.649 €	2.731 €	2.866 €	2.979 €	3.046 €
S07	2.486 €	2.561 €	2.636 €	2.756 €	2.862 €	2.982 €
S6M	2.446 €	2.509 €	2.581 €	2.680 €	2.764 €	n.v.
S06	2.406 €	2.457 €	2.526 €	2.604 €	2.666 €	n.v.
S05	2.281 €	2.317 €	2.351 €	2.404 €	2.455 €	n.v.
S04	2.222 €	2.249 €	2.276 €	2.319 €	2.357 €	n.v.
S03	2.140 €	2.163 €	2.188 €	2.221 €	2.259 €	n.v.
S02	2.059 €	2.081 €	2.103 €	2.139 €	2.171 €	n.v.
S01	1.814 €	1.847 €	1.900 €	1.986 €	2.073 €	n.v.

Anlage 2a zum TVE-BSB „Monatstabellenentgelte“

Gültig ab 01.01.2020 (Wahlmodell „Arbeitszeit/Urlaub“)

Entgeltgruppen	Stufenzugehörigkeit					Stufe 6 *
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	
	3 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	
S11	4.200 €	Bandbreiten			5.062 €	n.v.
S10	3.576 €	Bandbreiten			4.341 €	n.v.
S09	3.073 €	3.205 €	3.335 €	3.575 €	3.728 €	n.v.
S8S	2.846 €	2.959 €	3.069 €	3.268 €	3.404 €	3.619 €
S08	2.735 €	2.837 €	2.939 €	3.117 €	3.245 €	n.v.
S7S	2.501 €	2.581 €	2.662 €	2.794 €	2.904 €	2.969 €
S07	2.423 €	2.496 €	2.569 €	2.687 €	2.790 €	2.906 €
S6M	2.384 €	2.446 €	2.516 €	2.612 €	2.694 €	n.v.
S06	2.345 €	2.395 €	2.462 €	2.538 €	2.598 €	n.v.
S05	2.223 €	2.258 €	2.291 €	2.344 €	2.393 €	n.v.
S04	2.165 €	2.192 €	2.218 €	2.260 €	2.297 €	n.v.
S03	2.086 €	2.109 €	2.132 €	2.164 €	2.201 €	n.v.
S02	2.007 €	2.028 €	2.050 €	2.085 €	2.116 €	n.v.
S01	1.768 €	1.801 €	1.852 €	1.936 €	2.020 €	n.v.

*Stufe 6 nur in Entgeltgruppe S07/S7S/S8S vorhanden.